


recherchiert von: **Nadja Häfner** am 13.04.2011

<b>Autor:</b>	Marc-Oliver Schulze	<b>Quelle:</b>	
<b>Beitragstyp:</b>	Aufsatz	<b>Fundstelle:</b>	NZA 2005, 1332-1336
		<b>Normen:</b>	§ 7 S 1 BetrVG, § 16 Abs 3 SGB 2, § 5 Abs 1 BetrVG, § 99 Abs 1 BetrVG, § 75 Abs 1 Nr 1 BPersVG, § 9 BetrVG, § 7 S 2 BetrVG

### **Ein-Euro-Jobber - Arbeitnehmer im Sinne des BetrVG?**

Wahlberechtigung und Mitbestimmung bei den so genannten MAE-Kräften

#### **Gliederung**

- I. Grundlagen
- II. Arbeitsverhältnis und Mitbestimmungsrechte
  - a. Arbeitnehmer nach § 5 I BetrVG
  - b. Wahlberechtigung nach § 7 BetrVG
    - (1) Gesetzesmaterialien
    - (2) Rechtsprechung
    - (3) Übertragbarkeit auf Ein-Euro-Jobs
  - c. Zahl der Betriebsratsmitglieder nach § 9 BetrVG/Freistellungen nach § 38 BetrVG
- III. Schlussfolgerungen

#### **Kurzreferat**

Der Verfasser beschäftigt sich mit den betriebsverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für Ein-Euro-Jobber im Sinne von § 16 Abs 3 SGB 2, wobei er gleichzeitig den Begriff MAE-Kraft als Abkürzung für Mehraufwandsentschädigungskraft verwendet. Er geht zunächst auf die Rechtsprechung von BAG und BVerwG zur Beschäftigung von Sozialhilfeempfängern, Zivildienstleistenden und Arbeitnehmern in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ein. Davon ausgehend kommt er zu dem Ergebnis, dass die betriebsverfassungsrechtlichen Mitbestimmungsrechte bei der Einstellung der Ein-Euro-Jobber unzweifelhaft gegeben sind. Darüberhinaus sind die Ein-Euro-Jobber nach Ansicht des Verfassers wahlberechtigt im Sinne von § 7 BetrVG. Zu berücksichtigen seien sie auch bei der Zahl der Betriebsratsmitglieder nach § 9 BetrVG.